

**Ortsgemeinde Steinefrenz
Niederschrift**

über die Sitzung des Gemeinderates in Steinefrenz am 16. September 2011

Ortsbürgermeister:

anwesend

Klaus-Dieter Kühner

anwesend waren:

anwesend

Bemerkung

Harald Leyser

ja **Nein**

Anne Metternich

ja **Nein** **entschuldigt**

Thomas Fasel

ja **Nein**

Marie-Luise Herborn

ja **Nein**

Alfred Haberstock

ja **Nein**

Ursula Knie

ja **Nein**

Ralf Schmidt

ja **Nein**

Andreas Nasdalak

ja **Nein**

Christoph Bühler

ja **Nein** **entschuldigt**

Peter Konrath

ja **Nein** **entschuldigt**

Beginn: 20:00 Uhr

Zur Gemeinderatssitzung wurde mit Schreiben vom 30.08.2011 unter Angabe der Tagesordnung

gem. § 34 GemO fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen.

Nach § 39 GemO wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Bestehen Einwände gegen die Tagesordnung nach § 34 VII GemO: ja nein

Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung nach § 34 VII GemO: ja nein

TOP 1 Bericht des Ortsbürgermeisters

Spende Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr wird dieses Jahr die Spenden aus dem Einsammeln der Weihnachtsbäume für die Finanzierung der St. Martins-Brezeln zu Verfügung stellen. Der Ortsbürgermeister bedankt sich für die Spende im Namen der Kinder.

Spende für Nikolausfeier

Ein Bürger der Gemeinde, der namentlich nicht genannt werden möchte, wird dieses Jahr eine Spende zur Finanzierung der Nikolausfeier tätigen. Er begründete sein Engagement damit, dass seine Kinder mehrere Jahre von der Nikolausfeier profitiert hätten und dies möchte er gerne der Allgemeinheit zurückgeben. Auch hier bedankt sich der Ortsbürgermeister ganz herzlich bei dem Spender.

Ausbau Wetzbach

Der Ausbau der Straße „Am Wetzbach“ ist weitestgehend abgeschlossen. Die Bitumenanschlüsse an die Gartenstraße und den Feldwegen müssen noch hergestellt werden. Ferner sind noch ca. 10 m Pflaster in Richtung Gewerbegebiet herzustellen. Die Arbeiten konnten aus Kapazitätsgründen nicht beendet werden. Die Firma Koch ist im September in der Gemeinde nochmals für die Verbandsgemeinde tätig. In diesem Zeitraum werden auch die Abschlussarbeiten durchgeführt.

Friedhof

Die Liegefristen für einige Gräber auf dem Friedhof sind abgelaufen. Eine entsprechende Veröffentlichung wurde diesbezüglich veranlasst. Die Gemeinde wird als Service einen Container für die Entsorgung der Grabsteine ordern. Die Kosten werden auf die Benutzer aufgeteilt.

Da einige Hinterbliebene nur schwer zu ermitteln sind und die Recherche noch einige Zeit in Anspruch nimmt, werden nunmehr die ermittelten Gräber im Oktober rückgebaut.

In diesem Zusammenhang weist der Ortsbürgermeister auf den immensen Verbrauch von bereitgestelltem Splitt hin. Er schlägt vor, die Gebührensatzung dahingehend zu ändern, dass der Benutzer bei der Grabstellen Anmeldung gleich einen entsprechenden Beitrag für die Benutzung des Splitts mitberechnet bekommt. Damit kann zumindest die Kosten für die Erstbesplittung aufgefangen werden. Die Ortsgemeinde gibt im Jahr für Friedhofssplitt ca. 1.000,- € aus.

Kommunaldarlehen

Ein bestehendes Kommunaldarlehen (ursprünglich 77.000,- €; Stand 01.08.2011: 29.383,73 €) konnte zu einem verbesserten Zinssatz fortgeschrieben werden. Die Zinsersparnisse werden für die Tilgung verwendet, so dass die vierteljährliche Annuität unverändert bei 658,79 € verbleibt.

Heizungsanlage Haus Brencede

Die Heizungsanlage im Haus Brencede wurde nunmehr von einem Energieberater der Gasversorgung Westerwald und von einem externen Planungsbüro begutachtet. Es wurde einheitlich festgestellt, dass nicht nur die Heizung sanierungsbedürftig ist, sondern auch die Trinkwasseranlage und die Lüftungsanlage.

Entsprechende Empfehlungen werden erarbeitet und der Ortsgemeinde zur Kenntnis gebracht.

Bürgerumfrage

An der Bürgerumfrage, die an Mitbürgerinnen und Mitbürger im Alter ab 12 Jahre bis 99 Jahr gerichtet war, nahmen insgesamt 18 % der Angesprochenen teil.

Die Ergebnisse werden im TOP Verschiedenes durch den Ersten Beigeordneten vorgetragen.

Aufforderung zur Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Am 17.08.2011 erhielt die Ortsgemeinde Steinefrenz von Herrn Landrat Schwickert ein Schreiben, in dem die Gemeinde aufgefordert wird, an dem kommunalen Entschuldungsfonds teilzunehmen.

Über einen Zeitraum von 15 Jahren sollen Entschuldungshilfen an Kommunen gezahlt werden, die ihre bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung nicht oder nicht aus eigener Kraft tilgen können. Die bestehenden Liquiditätskredite sollen unter finanzieller Beteiligung der Kommunen um zwei Drittel reduziert und die fällige Zinslast vermindert werden.

Zum Stichtag 31.12.2009 betragen die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung 76.253,- €. In Eigenenergie soll die Gemeinde jährlich 1.397,- € aufbringen, damit Steinefrenz an dem Programm teilnehmen kann. Ferner dürfen keine weiteren Liquiditätskredite aufgenommen werden.

Die teilnehmenden Kommunen entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbst, durch welche Maßnahmen sie den Drittelanteil aufbringen.

Zur Aufbringung des Drittelanteils werden Einsparungen im Bereich freiwilliger Ausgaben, durch Einsparungen der Pflichtausgaben und/oder durch Einnahmenverbesserungen wie zum Beispiel:

- bei den Auszahlungen die Rückführung oder Streichung jährlicher Zuschüsse an Dritte,
- bei Einzahlungen deutliche Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere bei Grundsteuern, Anhebung der Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen, Verkauf von Vermögen.

Für alle Beteiligten ist aber auch klar, welche enormen Anstrengungen unternommen werden müssen, damit eine Kommune an dem Programm teilnehmen kann, denn eine Grundvoraussetzung ist das Aufbringen des Eigenanteils von einem Drittel an der Konsolidierungsmaßnahme, sowie keine weitere Aufnahme von Liquiditätskrediten.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass Kommunen in Rheinland-Pfalz, die sich in ähnlichen Haushalts- und Finanzlage befinden, die Hebesätze für Grundsteuer A und B auf jeweils 400 v. H. erhöht haben oder dies ab dem Haushaltsjahr 2012 beschließen werden.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Kommunen mit dauerhaft unausgeglichenen Haushalten und einem stetigen Bedarf an Krediten zur Liquiditätssicherung entsprechende Konsolidierungsbemühungen auch bei einer Entscheidung gegen die Teilnahme an dem Programm durch die Kreisverwaltung gefordert werden.

Für Gemeinden mit defizitären Haushalten würde sich nicht die die Frage ob durchgreifende Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen sind, sonder ob sie zusätzlich „geschenkte“ Konsolidierungshilfen des Landes in Anspruch nimmt.

Die Kreisverwaltung wird in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde am 20.10.2011 die betroffenen Gemeinden über das komplexe Thema informieren.

Zuschuss für Schönheitsreparaturen und Energiekosten im Kindergarten Sonnenau

Für das Jahr 2011 erhielt der Kindergarten Sonnenau einen Zuschuss für die Energiekosten in Höhe von 4.400,- €. Ferner wurde ein weiterer Zuschuss in Höhe 1.000,- € für Schönheitsreparaturen ausgezahlt. Die Kosten werden von den drei beteiligten Ortsgemeinden zu gleichen Teilen getragen.

TOP 2

Hundesteuer

a) Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Ortsgemeinde über die Erhebung von Hundesteuer am dem 01.07.2011

b) Festsetzung der Höhe der Hebesätze Hundesteuer für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund gefährlichen Hund

a) Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Ortsgemeinde über die Erhebung von Hundesteuer am dem 01.07.2011

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Steinefrenz weist in der Präambel der Satzung als Rechtsgrundlage u.a. das Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungs- und Hundesteuer auf.

Dieses Landesgesetz verliert zum 01.07.2011 die Rechtsgültigkeit, so dass die Satzung geändert bzw. angepasst werden muss.

Auf Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes sollen auf Grund der Aktualität der Satzungen generell neue Satzungen erlassen werden. Fernerhin sollte die neue Satzung eine Regelung der zu zahlenden Hundesteuer auch für „Gefährliche Hunde“ beinhalten.

S a t z u n g der Ortsgemeinde Steinefrenz über die Erhebung von Hundesteuer vom

Der Ortsgemeinderat hat am 16.09.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt¹ aufgenommen hat.

¹ Haushalt in diesem Sinne ist der gesamte private Lebensbereich des Hundehalters. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

(2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod anzumelden.

Bei der Anmeldung sind

- Rasse
- Geburtsdatum
- Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Das Halten von Hunden wird besteuert.

Die Steuersätze werden jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt. Dabei kann die Steuer für den ersten Hund, den zweiten Hund und die weiteren Hunde unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Das Halten von **gefährlichen Hunden** wird gesondert besteuert.

Die Steuersätze werden jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt. Dabei kann die Steuer für den ersten gefährlichen Hund, den zweiten gefährlichen Hund und die weiteren gefährlichen Hunde unterschiedlich festgesetzt werden.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für einen Zwinger das Doppelte der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Zwingersteuer ist nicht für die Zucht von gefährlichen Hunden zu gewähren.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, überwiegend Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr.
 2. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder von ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 2. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist.
Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt.
Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag
 4. Geburtsdatum
 5. Rasse.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt.
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **zehntausend Euro** geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.07.2011** in Kraft;
gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Steinefrenz über die Erhebung der Hundesteuer vom **11.03.1988** außer Kraft.

Steinefrenz, den

Ortsgemeinde Steinefrenz
Klaus-Dieter Kühner
(Ortsbürgermeister)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden und erarbeiteten Satzung zur Erhebung von Hundesteuern am dem 01.07.2011 zu.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig	X	Ja		Nein		Enthaltung	
-----------------------------	------------	---	----	--	------	--	------------	--

b) Festsetzung der Höhe der Hebesätze Hundesteuer für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund gefährlichen Hund

Der Ortsbürgermeister empfiehlt folgende Hebesätze für gefährliche Hunde unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Hebesätze vergleichbarer Gemeinden:

1. gefährlicher Hund	450,- €
2. gefährlicher Hund	650,- €
weitere gefährliche Hunde	750,- €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Ortsbürgermeisters und beschließt die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

1. gefährlicher Hund	450,- €
2. gefährlicher Hund	650,- €
weitere gefährliche Hunde	750,- €

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig	X	Ja		Nein		Enthaltung	
-----------------------------	------------	---	----	--	------	--	------------	--

TOP 3
Kürzung/Streichung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Gruppen und Institutionen

Auf Grund der derzeitigen Finanzlage ist es unumgänglich, freiwillige Leistungen für das Haushaltsjahr 2012 zu kürzen oder komplett zu streichen. Die Finanzlage als auch die Möglichkeiten, weitere Einnahmen für die Gemeinde zu generieren, wurden in verschiedenen Sitzungen beraten wie auch in der Bürgerversammlung der Öffentlichkeit mitgeteilt. Nunmehr hat der Gemeinderat die Entscheidung zu treffen, welche Zuschüsse gekürzt oder komplett gestrichen werden sollen.

Die geplanten Kürzungen und Streichungen von Zuschüssen und Freiwilligen Leistungen würden für das laufende Haushaltsjahr 2012 eine Entlastung von ca. 5.800,- € erzielen.

Im Rat entstand eine rege Diskussion über die Kürzung der freiwilligen Leistungen, wobei im Wesentlichen die Finanzpolitik des Landes Rheinland-Pfalz auf Unverständnis stößt.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken: Wenn die Ortsgemeinde die Kürzung/Streichung der freiwilligen Leistungen nicht vornimmt, wird der Gemeinde über kurz oder lang das Heft des Handelns aus der Hand genommen. Überdies ist die Reduzierung der freiwilligen Leistungen auch ein Muss, um am Programm des kommunalen Entschuldungsfonds teilzunehmen.

Ein Ratsmitglied spricht sich für geringere Kürzungen aus.

Alle Kürzungen/Streichungen werden einzeln behandelt und diskutiert. Der Ortsbürgermeister stellt den Antrag, über jede Position einzeln abzustimmen.

Dem Antrag wird aus dem Rat stattgegeben.

Mithin wurden nachfolgende Anträge einzeln zur Abstimmung gebracht:

1. Zuschusskürzung Spvgg Steinefrenz/Weroth
 500,- € Kürzung des Zuschusses an den Sportverein

Folgender Ergänzungsantrag wird gestellt:

Die Kürzung in Höhe von 500,- € soll in der Höhe verbleiben, jedoch soll ein Zuschuss für Jugendarbeit in Höhe von 250,- € gezahlt werden.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig		Ja	2	Nein	6	Enthaltung	
-----------------------------	------------	--	----	---	------	---	------------	--

Der Ursprüngliche Antrag:

Kürzung des Zuschusses an die Spvgg Steinefrenz/Weroth in Höhe von 500,- €

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig		Ja	6	Nein	2	Enthaltung	
-----------------------------	------------	--	----	---	------	---	------------	--

2. Zuschuss MGV
 500,- € jährlicher Zuschuss an den MGV

Folgender Ergänzungsantrag wird gestellt:

Die Kürzung des Zuschusses soll auf 250,- € reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig		Ja	1	Nein	7	Enthaltung	
-----------------------------	------------	--	----	---	------	---	------------	--

Der ursprüngliche Antrag:

Streichung des Zuschusses an den MGV Frohsinn in Höhe von 500,- €.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig		Ja	7	Nein	1	Enthaltung	
-----------------------------	------------	--	----	---	------	---	------------	--

3. Zuschuss an die Seniorengemeinschaft

250,- € jährlicher Zuschuss an die Seniorengemeinschaft

Folgender Ergänzungsantrag wird gestellt:

Die Kürzung des Zuschusses soll auf 125,- € reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig		Ja	1	Nein	7	Enthaltung	
-----------------------------	------------	--	----	---	------	---	------------	--

Der Ursprüngliche Antrag:

Streichung des Zuschusses an die Seniorengemeinschaft in Höhe von 250,- €.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig		Ja	7	Nein	1	Enthaltung	
-----------------------------	------------	--	----	---	------	---	------------	--

4. Nikolausfeier

Freiwillige Ausgaben in Höhe von ca. 1.000,- €

Beschlussantrag:

Streichung des Zuschusses für die Nikolausfeier in Höhe von 1000,- €.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig	X	Ja	8	Nein		Enthaltung	
-----------------------------	------------	---	----	---	------	--	------------	--

5. St. Martinsumzug

Freiwillige Ausgaben in Höhe von ca. 350,- €

Beschlussantrag:

Streichung des Zuschusses für den St. Martins- Umzuges in Höhe von 350,- €.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig	X	Ja	8	Nein		Enthaltung	
-----------------------------	------------	---	----	---	------	--	------------	--

6. Kostenbeteiligung der Vereine an den Betriebskosten Haus Brencede

a) Tischtennisverein

b) Gymnastikgruppe

Betriebskostenbeteiligung der Vereine, die das Dorfgemeinschaftshaus regelmäßig und intensiv nutzen: Zunächst wurde über eine Kostenbeteiligung in Höhe von 500,- € jährlich ausgegangen. Der Vorsitzende ist aber der Meinung, dass die anderen Vereine bisher Geldleistungen erhalten hätten, jedoch im Fall der Betriebskostenbeteiligung in die Tasche der Vereine gegriffen wird. So das dieser Umstand in die Bemessung der Beteiligung berücksichtigt werden sollte. Die Beteiligten einigten sich darauf, die Kostenbeteiligung auf 300,- € jährlich festzusetzen.

Folgender Ergänzungsantrag wird gestellt:

Beide Vereine sollen gemeinsam 300,- € Betriebskosten jährlich zahlen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig		Ja	1	Nein	7	Enthaltung	
-----------------------------	------------	--	----	---	------	---	------------	--

Der Ursprüngliche Antrag:

Jährliche Beteiligung an den Betriebskosten jeweils pro Verein in Höhe von jeweils 300,- €.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig		Ja	7	Nein	1	Enthaltung	
-----------------------------	------------	--	----	---	------	---	------------	--

7. Kündigung der Vereinsmitgliedschaft

Kündigung der Mitgliedschaft in folgenden Vereinen:

- Kulturförderverein Wallmerod
- Heimatmuseum
- Westerwaldverein

Die Mitgliedsbeiträge an alle Vereinen betragen insgesamt ca. 300,- € im Jahr.

Der Vorsitzende vertritt aber die Auffassung, wenn den örtlichen Vereinen massive und schmerzliche finanzielle Opfer abverlangt werden müssen, so ist die Gemeinde moralisch verpflichtet, externen Vereinen ebenfalls die Leistungen zu streichen.

Beschlussantrag:

Kündigung der Mitgliedschaft in den Vereinen Kulturförderverein, Heimatmuseum und Westerwaldverein.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig	X	Ja	8	Nein		Enthaltung	
-----------------------------	------------	---	----	---	------	--	------------	--

7. Zuschuss an den Kindergarten Sonnenau

Freiwillige Leistungen an die Kath. Kirchengemeinde St. Matthias

Beschlussantrag:

Streichung der Freiwilligen Leistungen an die Kath. Kirchengemeinde St. Matthias, jährlicher Zuschuss für Energiekosten und Schönheitsreparaturen Kindergarten 1.800,- €

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig	X	Ja	8	Nein		Enthaltung	
-----------------------------	------------	---	----	---	------	--	------------	--

Durchführungsbestimmungen:

Die Kürzungen/Streichungen der Zuschüsse werden zunächst auf die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschränkt und beschlossen.

In der Haushaltssitzung für das Haushaltsjahr 2014 sollen die Kürzungen und Streichungen nochmals einer Prüfung unterzogen werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Kündigungen und Kürzungen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig	X	Ja	8	Nein		Enthaltung	
-----------------------------	------------	---	----	---	------	--	------------	--

Bemerkung:

Ferner werden Aufwendungen für die Kirmes von ca. 1.000,- € auf ca. 500,- € reduziert.

TOP 4 Theaterveranstaltung mit der Theatergruppe „Jedermann“ am 22./23.10.2011

Die von der Gemeinde durchzuführende Theaterveranstaltung der Theatergruppe „Jedermann“ wird organisatorisch besprochen. Die besprochenen Änderungen und Ergänzungen werden vom Ratsmitglied Ralf Schmidt umgesetzt.

TOP 5 Verschiedenes

Bürgerumfrage 2011

Der Erste Beigeordnete berichtet zusammenfassend über die Ergebnisse der Bürgerumfrage:

Vom 20.06.2011 bis 31.07.2011 wurden 720 Steinefrenzer Bürger ab 12 Jahren schriftlich zur Interessenslage bzgl. Dienstleistungen und Engagement im Ort befragt. 134 Fragebögen wurden abgegeben, das entspricht einer Beteiligung von 18,6 %. 46 % der Teilnehmer waren zwischen 40 und 59 Jahren alt, diese interessieren sich am stärksten für die Dorfangelegenheiten, 29 % jünger und 25 % älter. Insgesamt boten 35 % der Teilnehmer und 6,5 % aller Befragten eine Mithilfe bei einem oder mehreren Punkten an. Bei der Bereitschaft zur Mithilfe gibt es ein starkes Gefälle von jung nach alt, 65 % der Hilfsbereiten sind jünger als 40 Jahre, von den über 60 Jährigen boten nur 7 % ihre Mithilfe an.

Die Top 5 der genannten Interessen sind die Instandhaltung des Straßennetzes, der Winterdienst, der Kindergarten vor Ort, der Kinderspielplatz und der Dorfplatz. Die 5 Schlusslichter sind: Dreschplatz, Nutzung Bahnhof, Nikolausfeier, Naherholung Hochbehälter und Karneval. Engagieren möchten sich die Bürger dagegen in diesen Kategorien (in absteigender Relevanz): Karneval, Nikolausfeier, Kirchweihfest, kulturelle Veranstaltungen und Kinderspielplatz mit teils ausgeprägten Unterschieden je nach Geschlecht und Altersgruppe.

In der Summe war die Umfrage ein Erfolg. Für die Arbeit des Gemeinderates stellt die detaillierte Auswertung der Ergebnisse und die Anregungen der Bürger eine wichtige Datengrundlage dar. Für bürgerschaftliches Engagement sieht der Gemeinderat eine große Zukunft.